

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

002 08 504 057 145 01

Hessen

Handwerk: Arbeiter / Angestellte
/ Auszubildende

Kraftfahrzeughandel

Abschluss: 05. 12. 2007

gültig ab: 01. 01. 2008

kündbar zum: 3 Mo z JE /
erstmals zum: 31. 12. 2012

**Zusatzvereinbarung
zum
Tarifvertrag betriebliche Sonderzahlungen**

Zwischen

Verband des Kraftfahrzeughandels e. V.,
- Geschäftsstelle Laubach -

und der

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirksleitung Frankfurt am Main

sowie der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Hessen - Fachbereich 12 Handel,
Sitz: Frankfurt am Main

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Tarifvertrag betriebliche Sonderzahlungen vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Für diese Zusatzvereinbarung gilt der gleiche Geltungsbereich wie im Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlung.

§ 2 Geregelte Abweichungen vom tariflichen Anspruch

1. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die betriebliche Sonderzahlung erfolgsabhängig gestaltet werden. Hierbei ist ein Prozentsatz festzulegen, um den sich die Sonderzahlung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes erhöhen oder verringern kann. Nach Abschluss sind den Tarifvertragsparteien Kopien der Betriebsvereinbarungen zu übergeben.

In Betrieben ohne Betriebsrat können Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillige Vereinbarungen abschließen. Diese sind aber jeweils nur für ein Kalenderjahr zulässig. Im Übrigen gelten voll inhaltlich die Bestimmungen dieses Zusatztarifvertrages.

Der sich aus dem Tarifvertrag betriebliche Sonderzahlung ergebende Anspruch darf um nicht mehr als 70 % gekürzt werden.

Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen so gestaltet sein, dass bei einem entsprechendem Ergebnis auch eine Erhöhung des sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Anspruchs um 85 % möglich ist.

Bei Nichteinigung der Betriebsparteien bleibt es bei dem unveränderten tariflichen Anspruch.

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben von der Einführung dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

2. Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen zu Beginn des Jahres, in dem erstmals von dem tariflichen Anspruch abgewichen werden soll, feststehen¹.

Die wirtschaftliche Situation ist jährlich anhand von in der Betriebsvereinbarung festzulegender, betriebswirtschaftlich anerkannter Kennziffern zu bewerten. Die Bewertungskennziffern müssen nachprüfbar und nachvollziehbar sein.

Der Betriebsrat wird rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftliche Situation unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichtet.

3. Wird in 2 Jahren hintereinander auf Grund freiwilliger Betriebsvereinbarung der tarifliche Anspruch vermindert, sind die zugrunde liegenden Kennziffern zu überprüfen.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass die ausgezahlten Sonderzahlungen bei mittel- und langfristiger Betrachtung nicht unter den tariflichen Anspruch sinken sollen. Eine generelle Absenkung der tariflichen Ansprüche ist mit dieser Zusatzvereinbarung ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die Arbeitnehmer sollen bei mittel- und langfristiger Betrachtung günstiger gestellt sein als ohne Anwendung dieser Zusatzvereinbarung.

4. Treten während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung gravierende Veränderungen ein, wie z. B. Aufspaltungen oder Fusionen, Änderung der Rechtsform des Unternehmens oder sonstige gesellschaftsrechtliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die vereinbarten Bewertungsgrößen haben können, werden die Betriebsparteien unverzüglich über notwendige Anpassungen bzw. weitere Anwendung der Betriebsvereinbarung verhandeln. Führt diese Verhandlung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, endet die Betriebsvereinbarung 2 Wochen nach Feststellung der ergebnislosen Verhandlung durch eine Vertragspartei.

§ 3

In-Kraft-Treten und Laufzeit

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung endet diese Zusatzvereinbarung ohne Nachwirkung.

¹ Protokollnotiz

Im Jahr 2008 kann der Anspruch um bis zu 35 % gekürzt oder um bis zu 40 % erhöht werden, wenn die zugrunde liegenden Bewertungsgrößen bis zum 30. Juni 2008 vereinbart sind.

Wird der Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen gekündigt, endet diese Zusatzvereinbarung ohne Nachwirkung zum gleichen Zeitpunkt.

Frankfurt, den 05. Dezember 2007

Verband des Kraftfahrzeughandel Hessen e. V.,
- Geschäftsstelle Laubach -

Görges

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Frankfurt

Leydecker

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Hessen - Fachbereich 12 Handel,
Sitz: Frankfurt am Main

Bothner

Schiederig